

# RS OGH 1950/10/25 1Ob604/50

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.10.1950

## Norm

ABGB §833

AußStrG §145 A

## Rechtssatz

Wurde die Besorgung und Verwaltung des Nachlasses mehreren Erben überlassen, so kann einem einzelnen Miterben gegen den Widerspruch auch nur eines anderen Miterben die Verwaltung des Nachlasses oder einer bestimmten Nachlaßsache (zB eines Unternehmens) nicht übertragen werden. Die Vertretungsbefugnis des Nachlasses kann auf einzelne Miterben beschränkt werden; im Innenverhältnis dagegen kann ein Miterbe nur dann ausgeschlossen werden, wenn er sich Verfehlungen in der Geschäftsführung oder gegen einzelne Miterben zu Schulden kommen läßt.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 604/50  
Entscheidungstext OGH 25.10.1950 1 Ob 604/50  
Veröff: JBl 1951,379 = SZ 23/300

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1950:RS0008142

## Dokumentnummer

JJR\_19501025\_OGH0002\_0010OB00604\_5000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)